

SO_GERICHTE VWBES.2023.201 vom 13. Juni 2023

SO Obergericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.201

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.201 du 13 juin 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.201 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Am 3. April 2023 erliess die Baukommission B.____ eine Verfügung. Diese wurde gleichentags verschickt und A.____ gemäss Sendungsverfolgung der Post am 6. April 2023 zugestellt.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A.____ am 19. April 2023 Beschwerde an das Bau- und Justizdepartement. Dieses trat mit Verfügung vom 13. Juni 2023 (richtig wäre wohl 30. Mai 2023) wegen verpasster Frist nicht auf die Beschwerde ein. Verfahrenskosten wurden keine erhoben.

E. 3

Am 12. Juni 2023 erhob A.____ gegen diesen Nichteintretensentscheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht und führte im Wesentlichen aus, er sei erst am 11. April 2023 aus den Ferien zurückgekommen und habe die Verfügung der Baukommission am 12. April 2023 von seinem Vater in Empfang genommen. Somit berechne sich für ihn die Beschwerdefrist ab dem 12. April 2023 und seine Beschwerde vom 19. April 2023 sei damit rechtzeitig erfolgt.

E. 4

Die Beschwerde vor Verwaltungsgericht erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat A.____ die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 400.00 festzusetzen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A.____ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 400.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 1C_379/2023 vom 23. Januar 2024 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.